



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8/2015

15. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 4. April 2015	374	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Prüfungsordnung Erweiterte Abschlussprüfung vom 16. März 2015	378
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalfreistellungsverordnung vom 19. April 2015	375	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte See – Ruhmberg“ vom 24. März 2015	379
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 19. Mai 2015	376	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „An der Klingenthaler Straße“ in der Gemeinde Erlbach aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ vom 2. April 2015	385

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes

Vom 4. April 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsGVBl. S. 899) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz:

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. November 2014 in Kraft.

Artikel 1

Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 4 Satz 6, Absatz 2 Satz 3 sowie § 18 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) werden jeweils die Wörter „der Justiz und für Europa“ durch die Wörter „des Innern“ ersetzt.

Dresden, den 4. April 2015

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalfreistellungsverordnung

Vom 19. April 2015

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 127 Absatz 1 Nummer 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist,
2. § 68 Absatz 1 Nummer 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
3. § 127 Absatz 1 Nummer 4 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 sowie § 79 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Freistellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten (Kommunalfreistellungsverordnung – KomFreiVO) vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (SächsGVBl. S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Rechtsgeschäfte“ durch das Wort „Leasingverträge“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Genehmigungsfreistellung von Leasingverträgen“.

- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „25 000 Euro“ wird durch die Angabe „33 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „35 000 Euro“ wird durch die Angabe „46 000 Euro“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „50 000 Euro“ wird durch die Angabe „65 000 Euro“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „75 000 Euro“ wird durch die Angabe „98 000 Euro“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „125 000 Euro“ wird durch die Angabe „163 000 Euro“ ersetzt.
 - ff) Die Angabe „250 000 Euro“ wird durch die Angabe „325 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „250 000 Euro“ durch die Angabe „325 000 Euro“ ersetzt.

3. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 5 wird § 3 und im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Die Freistellungen nach §§ 2 und 3 gelten“ durch die Angabe „Die Freistellung nach § 2 gilt“ ersetzt.

5. § 6 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. April 2015

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) Vom 19. Mai 2015

- Auf Grund
- des § 2 des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733) unter Berücksichtigung des Artikels 6 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 352) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und
 - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

§ 1

Zweckbestimmung

Für allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten können nach Maßgabe dieser Verordnung auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote gewährt werden.

§ 2

Mindestanforderungen

Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und
3. die Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden sowie in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Das Staatsministerium für Kultus gibt zur Qualitätssicherung und -entwicklung Fachempfehlungen heraus.

§ 3

Berechnung der Zuweisung

(1) Die Zuweisung setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. dem Sockelbetrag,
2. der Schülerpauschale,
3. der Zusatzpauschale für Oberschulen und allgemeinbildende Förderschulen sowie
4. der Schulklubpauschale für Oberschulen, allgemeinbildende Förderschulen und Gymnasien mit Schulklubs.

(2) Der Sockelbetrag wird für jede allgemeinbildende Schule mit Ganztagsangeboten gewährt. Er beträgt für allgemeinbildende Förderschulen 4 000 Euro und für alle anderen Schulen 2 000 Euro je Schuljahr.

(3) Die Schülerpauschale wird für jeden Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Verteilungsmasse} \times 0,8}{\text{Gesamtschülerzahl.}}$$

(4) Die Zusatzpauschale wird neben der Schülerpauschale für jeden Schüler einer Oberschule oder allgemeinbildenden Förderschule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Verteilungsmasse} \times 0,2}{\text{Gesamtschülerzahl an Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen.}}$$

(5) Die Schulklubpauschale beträgt bis zu 6 000 Euro je Schuljahr.

(6) Verteilungsmasse sind die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel abzüglich der für den Sockelbetrag, für die Schulklubpauschale und für Verwaltungskosten des Freistaates Sachsen verwendeten Mittel. Verwaltungskosten sind Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse aus Projektmitteln, Reisekostenvergütungen und sächliche Verwaltungsausgaben. Gesamtschülerzahl ist die Zahl der Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II allgemeinbildender Schulen, die die Mindestanforderungen nach § 2 erfüllen und deren Schulträger oder Schulförderverein einen Antrag nach § 4 Absatz 2 Satz 2 stellt sowie die Versicherung nach § 4 Absatz 3 abgibt. Für die Berechnung nach den Absätzen 3 und 4 wird die amtliche Schulstatistik des dem Zuweisungszeitraum jeweils vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt.

§ 4

Zuweisungsverfahren

(1) Zuweisungen werden für die Dauer eines Schuljahres bewilligt.

(2) Antragsberechtigt sind Schulträger und Schulfördervereine. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen.

(3) Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, dass der Durchführung des Ganztagsangebots ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt, dem die Schulkonferenz zugestimmt hat. Bei Grundschulen hat er ferner zu versichern, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegt, die konkrete Aussagen zur Zusammenarbeit im Zuweisungszeitraum trifft und langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt. Bei Schulen, die über einen Schulklub verfügen, ist die Erklärung des Antragstellers erforderlich, dass er sich mindestens in Höhe der gewährten Schulklubpauschale an den Kosten beteiligt.

(4) Die Sächsische Bildungsagentur setzt die Zuweisung für jede Schule durch Bescheid fest.

§ 5

Auszahlung und Verwendung

(1) Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt, wobei am 1. September eines jeden Jahres der auf die Monate August bis Dezember entfallende Teilbetrag und am 1. Februar eines jeden Jahres der auf die Monate Januar bis Juli entfallende Teilbetrag zu zahlen ist.

(2) Der Zuweisungsempfänger hat für jede Schule mit Ganztagsangeboten, für die er Zuweisungen nach dieser Verordnung erhält, mindestens ein gesondertes Sachkonto einzurichten.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur soll die Auszahlung zurückbehalten, solange der Zuweisungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Auszahlungen nicht ordnungsgemäß erbracht hat.

(4) Die für die einzelne Schule festgesetzte Zuweisung ist an dieser Schule zweckentsprechend zu verwenden. Eine Mittelübertragung zwischen mehreren Schulen ist unzulässig.

§ 6

Verwendungsnachweis

(1) Der Zuweisungsbescheid wird mit der Nebenbestimmung erlassen, dass der Zuweisungsempfänger

1. bis zum 30. September des auf die Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides folgenden Jahres gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung einschließlich der Nutzung für jede Schule gesondert nachweist, indem er dies schriftlich unter Beifügung eines Auszugs jedes Sachkontos versichert,

2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides sämtliche die Verwendung der Zuweisung einschließlich der Nutzungen betreffenden Unterlagen und Dateien aufbewahrt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nummer 1 kann auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängert werden.

§ 7

Formulare

Sofern die Sächsische Bildungsagentur Formulare für den Antrag oder den Verwendungsnachweis vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 8

Übergangsvorschrift

Für das Schuljahr 2015/2016 ist die Zuweisung für die Schulklubpauschale abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 bis zum 25. Juni 2015 zu beantragen. Anträge auf Zuwendungen, die bis zum 28. Februar 2015 nach der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom 9. April 2013 (SächsGVBl. S. 216), unter Verwendung des von der Sächsischen Bildungsagentur vorgegebenen Antragsformulars, gestellt wurden, gelten als Anträge auf höchstmögliche Zuweisungen für das Schuljahr 2015/2016 nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 9. April 2013 (SächsGVBl. S. 216) außer Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2015

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

**Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Aufhebung der Prüfungsordnung Erweiterte Abschlussprüfung**

Vom 16. März 2015

Aufgrund von § 19 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) geändert worden ist, wird verordnet:

Staatsministeriums für Kultus über die Erweiterte Abschlussprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Spätaussiedler (Prüfungsordnung Erweiterte Abschlussprüfung – EAVO) vom 3. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1024), geändert durch Verordnung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 119), wird aufgehoben.

Artikel 1

Die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dresden, den 16. März 2015

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte See – Ruhmberg“

Vom 24. März 2015

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 23, 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Leipzig auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkungen Grimma und Großbardau und der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Grethen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte See – Ruhmberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 266 Hektar. Es umfasst den zwischen dem Ortsteil Grethen und der Ortsumgehung der Stadt Grimma liegenden Landschaftsteil einschließlich der Alten See. Es untergliedert sich in die Biotopkomplexe Offen- und Halboffenland, Wiesen und Alte See.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom Juli 2014 auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkung Grimma die Flurstücke 1302/1, 1303/1, 1303/7, 1304/3, 1305/3, 1487/1 (zum Teil), 1488/3 (zum Teil), 1489/2 (zum Teil), 1490/1, 1490/2, 1490/3, 1490/5 (zum Teil), 1491/2 (zum Teil), 1492 (zum Teil), 1494 (zum Teil), 1495 (zum Teil), 1496 (zum Teil), 1497 (zum Teil), 1498 (zum Teil), 1499, 1500, 1500a, 1502 (zum Teil), 1503 (zum Teil), 1506 (zum Teil), 1508, 1509 (zum Teil) 1510 (zum Teil), 1511 (zum Teil), 1512 (zum Teil), 1514 (zum Teil), 1515 (zum Teil), 1517 (zum Teil), 1518, 1519 (zum Teil), 1520 (zum Teil), 1521 (zum Teil), 1522, 1523 (zum Teil), 1524/1, 1525/1, 1525/2, 1526, 1526a, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1546a, 1547, 1547a, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1563, 1564, 1565, 1566, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575/1, 1576/1, 1583/6, 1588/6, 1589/1, 1595/1, 1596/1, 1597/1, 1598/1, 1599/1, 1600/1, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1609/1 (zum Teil), 1612/3, 1618 (zum Teil), 1619 (zum Teil), 1628/20

(zum Teil), 1628/22, 1632/1, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640/1, 1640/3, 1640/4, 1641/2 (zum Teil), 1641/4, 1641/7 (zum Teil), 1641/12 (zum Teil), 1641/17, 1641/18, 1641a, 1641b, Gemarkung Großbardau die Flurstücke 1046/1, 1046/2 (zum Teil), 1099 (zum Teil), 1109 (zum Teil), 1115/1, 1115/2, 1115/4, 1128/1 (zum Teil), 1133 (zum Teil), 1134/1, 1134/2 (zum Teil), 1135/1, 1136/2, 1137/1, 1137/2, 1138/1, 1138/2, 1139 (zum Teil), 1142 (zum Teil), 1149 (zum Teil), 1152 (zum Teil) und auf dem Gebiet der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Grethen die Flurstücke 132 (zum Teil), 133 (zum Teil), 134 (zum Teil), 135, 136, 137, 138, 139, 139a, 139b, 139c, 140/1, 140/2 (zum Teil), 141, 142, 142a, 142b, 143, 144, 145, 146, 147, 147a, 148, 148a, 149, 150, 151, 152, 508 (zum Teil), 509, 510 (zum Teil), 511, 512, 513, 514, 514a, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521 (zum Teil).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Leipzig vom 24. März 2015 im Maßstab 1 : 15 000 und einer Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom 24. März 2015 im Maßstab 1 : 4 000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte. Die Biotopkomplexe sind wie folgt transparent unterlegt dargestellt: Offen- und Halboffenland – braun, Wiesen – hellgrün und Alte See – dunkelgrün. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Haus 1, Zimmer 219, Karl-Marx-Straße 22 in 04668 Grimma zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von zwei Wochen am Montag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Leipzig in Grimma zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(5) Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hier des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Laubwaldgebiete der oberen Partheaue“, EU-Meldenummer DE 4741-301 (Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499]), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, hier des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“, EU-Meldenummer DE 4641-451 (Grundsatzverord-

nung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1513]).

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist,

1. die Erhaltung des westlich der Ortsumgehung der B 107 gelegenen abwechslungsreichen Landschaftskomplexes, bestehend aus strukturreichem Offen- und Halboffenland mit angrenzenden Grünlandbereichen, die zu den Wald- und Teichflächen der „Alten See Grethen“ überleiten, als reich gegliederten Landschaftsausschnitt wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
2. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines wertvollen, überregional bedeutsamen zentralen Lebensraumkomplexes aus naturnahen Eichen- und Laubmischwäldern einschließlich Sukzessionswäldern, Feldgehölzen, Strauch- und Baumgruppen, Wiesen- und Grünlandstandorten unterschiedlicher Ausprägung sowie strukturreichen Feuchtgebieten und Teichflächen;
3. die Sicherung, Erhaltung und biotopgemäße Entwicklung der überwiegend mageren Wiesen- und Grünlandflächen sowie Trockenrasen durch eine dem Gebiet und dem Nährstoffhaushalt angepasste Biotoppflege beziehungsweise pflegliche Nutzung;
4. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Fläche als besonderen Lebensraum für gebietstypische geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit spezifischen Habitatsansprüchen;
5. die Sicherung einer großflächigen, extensiven Weidelandchaft in den offenen bis halboffenen Bereichen mit kleineren Waldparzellen, mit Magerrasen und Hutungsflächen, gehölzreicheren Hutungen beziehungsweise Ökotone durch den Erhalt und gegebenenfalls die Weiterentwicklung eines naturnahen Weidesystems;
6. die Erhaltung der im Gebiet befindlichen stehenden Gewässer, Gehölz- und Waldflächen, wobei die Lebensräume und Lebensgemeinschaften einer überwiegend natürlichen Entwicklung ohne direkte menschliche Einflussnahme dauerhaft sich selbst überlassen bleiben (Prozessschutz);
7. die Bewahrung, Wiederherstellung und zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) für alle im Gebiet vorkommenden Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere der großflächig und gut ausgeprägten mageren Frischwiesen (Lebensraumtyp 6510) und artenreichen Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6260*, prioritär), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (Lebensraumtyp 9160), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (Lebensraumtyp 91E0*, prioritär) sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietes NATURA 2000 und für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes von Bedeutung sind;
 - b) für die gebietseigenen Populationen aller Tier- und Pflanzenarten gemäß der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Langohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Zauneidechse;

- c) für alle gebietstypischen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ gemäß der in § 2 Absatz 5 dieser Verordnung genannten Grundschutzverordnung, insbesondere Grauammer, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals und weitere besonders geschützte europäische Vogelarten, insbesondere Turteltaube;

8. die Erhaltung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die unter anderem nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Der Schutzzweck nach Absatz 1 dient der Sicherung eines Teils des FFH-Gebietes „Laubwaldgebiete der oberen Partheaue“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß den in § 2 Absatz 5 dieser Verordnung benannten Grundschutzverordnungen. Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete und der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete bleiben unberührt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder vorhandene in irgendeiner Form auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Abfälle, sonstige Materialien oder Gegenstände, die nicht zur ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung notwendig sind, zu lagern oder abzulagern;
5. Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
7. stehende Gewässer fischereilich zu nutzen und zu hegen;
8. Handlungen vorzunehmen, die die floristische Artenzusammensetzung des Schutzgebietes verändern;
9. das Nährstoffangebot des Biotopkomplexes Offen- und Halboffenland zu verändern;
10. Dauergrünland umzubrechen, ackerbaulich zu nutzen oder aufzuforsten;
11. Altbäume, Höhlenbäume oder Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf an-

dere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;

12. Waldflächen außerhalb des westlich des Teichdamms der Alten See liegenden Teils des Flurstückes 139a der Gemarkung Grethen und der Flurstücke 1549 und 1490/5 der Gemarkung Grimma forstwirtschaftlich zu bewirtschaften;
13. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere in das Gebiet einzubringen;
15. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
16. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
18. auf Flächen außerhalb des gewidmeten Flurstücks 1481/2, Gemarkung Grimma (Wasserwerksweg), Rad, Schlitten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren;
19. auf Flächen außerhalb des ausgewiesenen Reitweges und des Wasserwerksweges zu reiten;
20. Boot zu fahren;
21. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Wegen zu betreten;
22. Motorrad- oder Geländeradspport (Mountainbiking) sowie Geländelauf oder Flugsport einschließlich Modellflugsport jeglicher Art zu betreiben;
23. Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte zu waschen oder zu reinigen;
24. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
25. Hunde frei laufen zu lassen;
26. Lärm, insbesondere Feuerwerke, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
27. Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
28. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen stehenden Gewässern gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Sächsischen Wassergesetzes wird untersagt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht

1. für die schutzzweckgerechte Beweidung beziehungsweise Mahd des Offen- beziehungsweise Halboffenlandes sowie der Wiesenflächen mit den Maßgaben, dass
 - a) Maßnahmen zur Beweidung, Mahd und zum Einsatz von Dünger, Kalk oder Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung anzuzeigen sind. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Förderprogrammen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- b) § 4 Absatz 2 Nummer 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11 und 16 unberührt bleiben.
2. für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Offenhaltung der Wiesenflächen durch Teilentbuschung;
3. für die Bewirtschaftung der Ackerfläche gemäß guter fachlicher Praxis;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende forstwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis auf dem westlich des Teichdamms der Alten See liegenden Teils des Flurstückes 139a der Gemarkung Grethen und den Flurstücken 1549 und 1490/5 der Gemarkung Grimma mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Einzelstammentnahmen in einem geringem Umfang zulässig sind;
 - b) nur Naturverjüngung erfolgt;
 - c) Biotop-, Horst- und Totholzbäume erhalten bleiben;
 - d) der Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Anwendung von Düngemitteln sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten verboten sind;
 - e) Bewirtschaftungsmaßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig sind;
- § 4 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt; auf § 30 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird verwiesen;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit den Maßgaben, dass
 - a) ein Befahren der Wiesenbereiche in der Brutzeit vom 1. April bis 15. Juli zu vermeiden ist;
 - b) die Anzahl der Kirrstellen auf vier begrenzt wird;
 - c) Gesellschaftsjagden nur in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar zulässig sind;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der Parthe in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) das Angeln nur am Verteilerbauwerk und der Brücke zulässig ist;
 - b) das Befahren der Wiesen mit Kfz verboten ist;
7. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegen steht;
8. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst werden oder die nach Maßgabe des Managementplanes für das in § 2 Absatz 5 genannte FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete der Oberen Partheaue“ erfolgen;
9. für den Abbruch, die Beseitigung oder die im Rahmen eines Beweidungs- und Pflegekonzeptes notwendige Sanierung baulicher Anlagen, Wege und Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
10. für von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und Wegemarkierungen;
11. für mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte oder genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

12. für Maßnahmen nach Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Parthe im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. für Maßnahmen der Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
14. für Maßnahmen der Munitionsbergung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. für behördlich angeordnete Sicherungs- beziehungsweise Nachsorgemaßnahmen für die Deponie „Ruhmberg“ im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
16. für behördlich angeordnete Maßnahmen der Altlastenbehandlung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes folgen dem Leitbild der Erhaltung eines komplexen Systems von Offen- und Halboffenflächen, integrierten größeren Waldflächen und unterschiedlich strukturierten stehenden Gewässern. Während die Offen- und Halboffenlandschaften einer differenzierten extensiven Pflegenutzung unterliegen, ist für die stehenden Gewässer und die überwiegenden Waldflächen jegliche Nutzung ausgeschlossen und einer vom Menschen weitgehend ungestörten Entwicklung zu überlassen.

(2) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind insbesondere:

1. die extensive Pflegenutzung der Offen- und Halboffenflächen mittels eines naturnahen extensiven Beweidungssystems durch Schafe und Ziegen, gegebenenfalls durch Entwicklung eines extensiven Beweidungssystems durch Robustrassen, das
 - a) einen ganzjährigen Weidebetrieb zulässt;
 - b) die Zufütterung im Winter nur mit aus dem Gebiet gewonnenem Heu sicherstellt;
 - c) auf einen Einsatz von Düngemitteln, weder Mineraldünger noch betriebseigenen Wirtschaftsdünger, verzichtet;
 - d) eine Kalkung nicht vorsieht;
 - e) Nachsaaten und Übersaaten nicht vornimmt;
 - f) Biozide nicht einsetzt und die Weideunkrautbekämpfung auf mechanische Einzelmaßnahme beschränkt;
2. Beschränkung der Beweidung der trocken-warmen Grünlandbereiche der Deponie auf die Beweidung mit Schafen oder Ziegen;
3. die Nutzung des Biotopkomplexes Wiesen durch eine zweimalige Mahd mit angepasster Technik einschließlich Beräumung und Abtransport und gegebenenfalls durch Kombination Mahd mit einer Nachbeweidung;
4. die Überlassung der überwiegenden Waldflächen, die über das Schutzgebiet verteilt und in der Regel durch Sukzession entstanden sind, dem Prozessschutz, gegebenenfalls modifiziert durch partielle Einbeziehung in das Beweidungssystem;
5. die konsequente und nachhaltige Entfernung invasiver Neophyten aus dem Schutzgebiet und
6. die Umwandlung der an der Parthe gelegenen Ackerfläche in Grünland.

(3) Weitere Grundsätze zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind auch im Managementplan für das

FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete der oberen Partheaue“ dargestellt.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird.

(3) Wird die Befreiung/Genehmigung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu verfahren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Absatz 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen oder die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder vorhandene in irgendeiner Form ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle, sonstige Materialien oder Gegenstände, die nicht zur ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung notwendig sind, lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchführt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 stehende Gewässer fischereilich nutzt und hegt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Handlungen vornimmt, die die floristische Artenzusammensetzung des Schutzgebietes verändert;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 das Nährstoffdargebot des Biotopkomplexes Offen- und Halboffenland verändert;

10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Dauergrünland umbricht, ackerbaulich nutzt oder aufforstet;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Altbäume, Höhlenbäume oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Waldflächen außerhalb des westlich des Teichdamms der Alten See liegenden Teils des Flurstückes 139a der Gemarkung Grethen und der Flurstücke 1549 und 1490/5 der Gemarkung Grimma forstwirtschaftlich bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfernt, beschädigt oder zerstört sowie Tiere in das Gebiet einbringt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeanlagen aufstellt oder anbringt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 auf Flächen außerhalb des gewidmeten Flurstücks 1481/2, Gemarkung Grimma (Wasserwerksweg), Rad, Schlitten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 auf Flächen außerhalb des ausgewiesenen Reitweges und des Wasserwerksweges reitet;
20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Boot fährt;
21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 Flächen außerhalb von ausgewiesenen Wegen betritt;
22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 Motorrad- oder Geländeradspport (Mountainbiking) sowie Geländelauf oder Flugsport einschließlich Modellflugsport jeglicher Art betreibt;
23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte wäscht oder reinigt;
24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 Feuerstellen anlegt, Feuer entfacht oder unterhält;
25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 Hunde frei laufen lässt;
26. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 26 Lärm, insbesondere Feuerwerke, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
27. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 27 Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
28. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 28 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe a Maßnahmen zur Beweidung, Mahd und zum Einsatz von Dünger, Kalk oder Bioziden ohne Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchführt;
2. entgegen § 5 Nummer 4 Buchstabe a Holz entnimmt;
3. entgegen § 5 Nummer 4 Buchstabe e Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchführt;
4. entgegen § 5 Nummer 5 Buchstabe c Gesellschaftsjagden außerhalb der Zeit vom 1. November bis 15. Januar durchführt;
5. entgegen § 5 Nummer 6 Buchstabe a an der Parthe außerhalb des Verteilerbauwerks und der Brücke angelt;
6. entgegen § 5 Nummer 9 ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bauliche Anlagen, Wege oder Leitungen abbricht, beseitigt oder saniert.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder Genehmigung versehen worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 5 können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

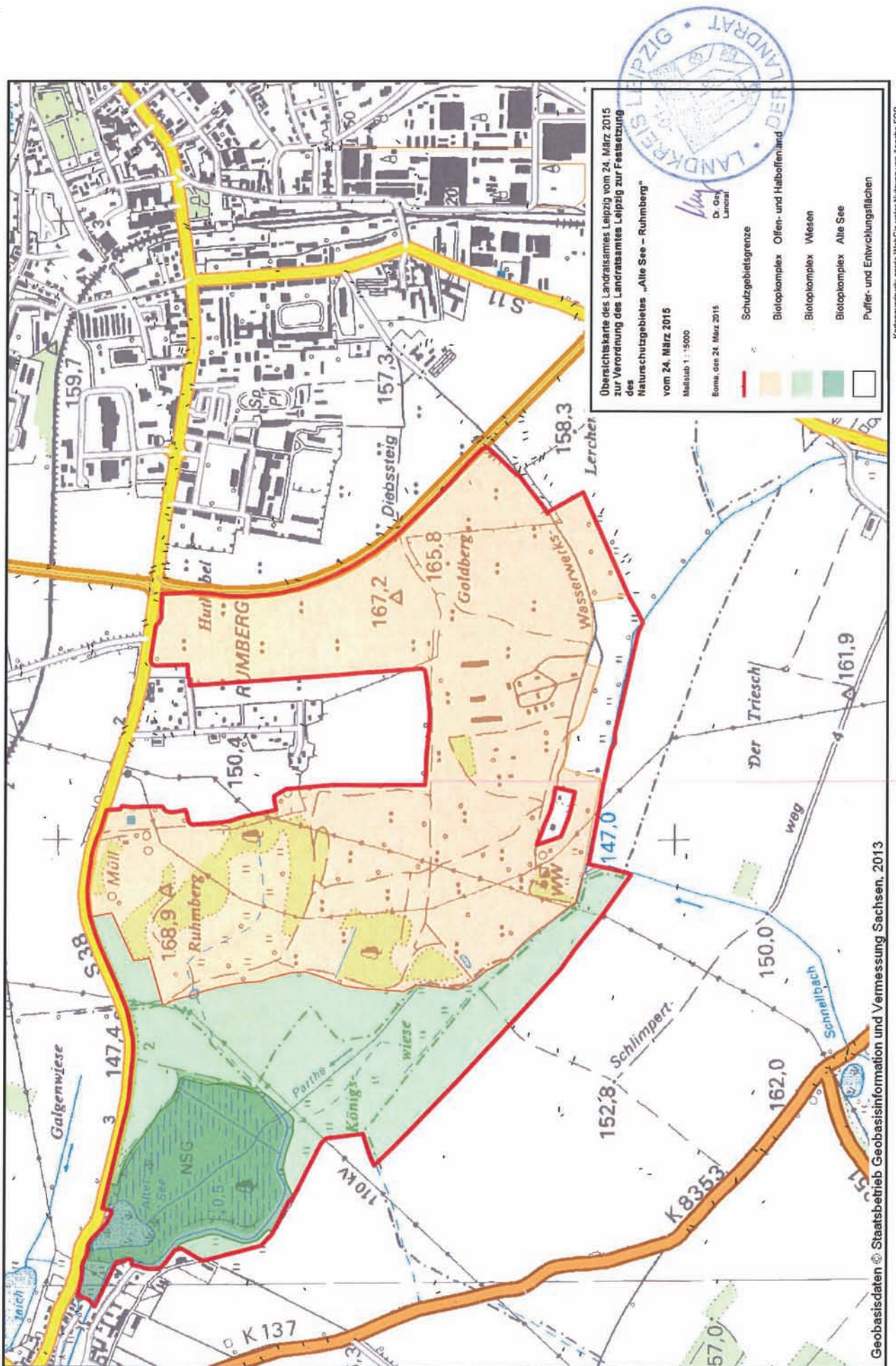
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die „Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete“ vom 30. März 1961 (GBl. DDR II, Nummer 27/16) und der Beschluss des Rates des Bezirkes Leipzig Nummer 166/82 vom 24. September 1982, soweit sie sich auf Teile der in § 2 beschriebenen Fläche beziehen, außer Kraft.

(3) Die Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Am Ruhmberg“ vom 23. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 524) sowie ihre Verlängerung vom 26. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 440) werden aufgehoben.

Borna, den 24. März 2015

Landratsamt Leipzig
Dr. Gey
Landrat



**Verordnung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Ausgliederung des Geltungsbereiches
der Ergänzungssatzung „An der Klingenthaler Straße“
in der Gemeinde Erlbach
aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“**

Vom 2. April 2015

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 2 Satz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Erlbach
Gemarkung: Erlbach
Landkreis: Vogtlandkreis
werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 4 578 Quadratkilometern (0,458 Hektar). Es umfasst nach dem Stand vom April 2015 analog zum Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Ergänzungssatzung „An der Klingenthaler Straße“ der Gemeinde Erlbach auf dem Gebiet der Gemeinde

Erlbach, Gemarkung Erlbach, Landkreis Vogtlandkreis eine Teilfläche des Flurstückes Nummer 242.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Vogtlandkreis im Maßstab 1 : 2 500 und einer Übersichtskarte vom April 2015 im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Verwaltungsstandort Plauen, Untere Natur-schutzbehörde, Bahnhofstraße 46–48, 08523 Plauen, Zimmer 322 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

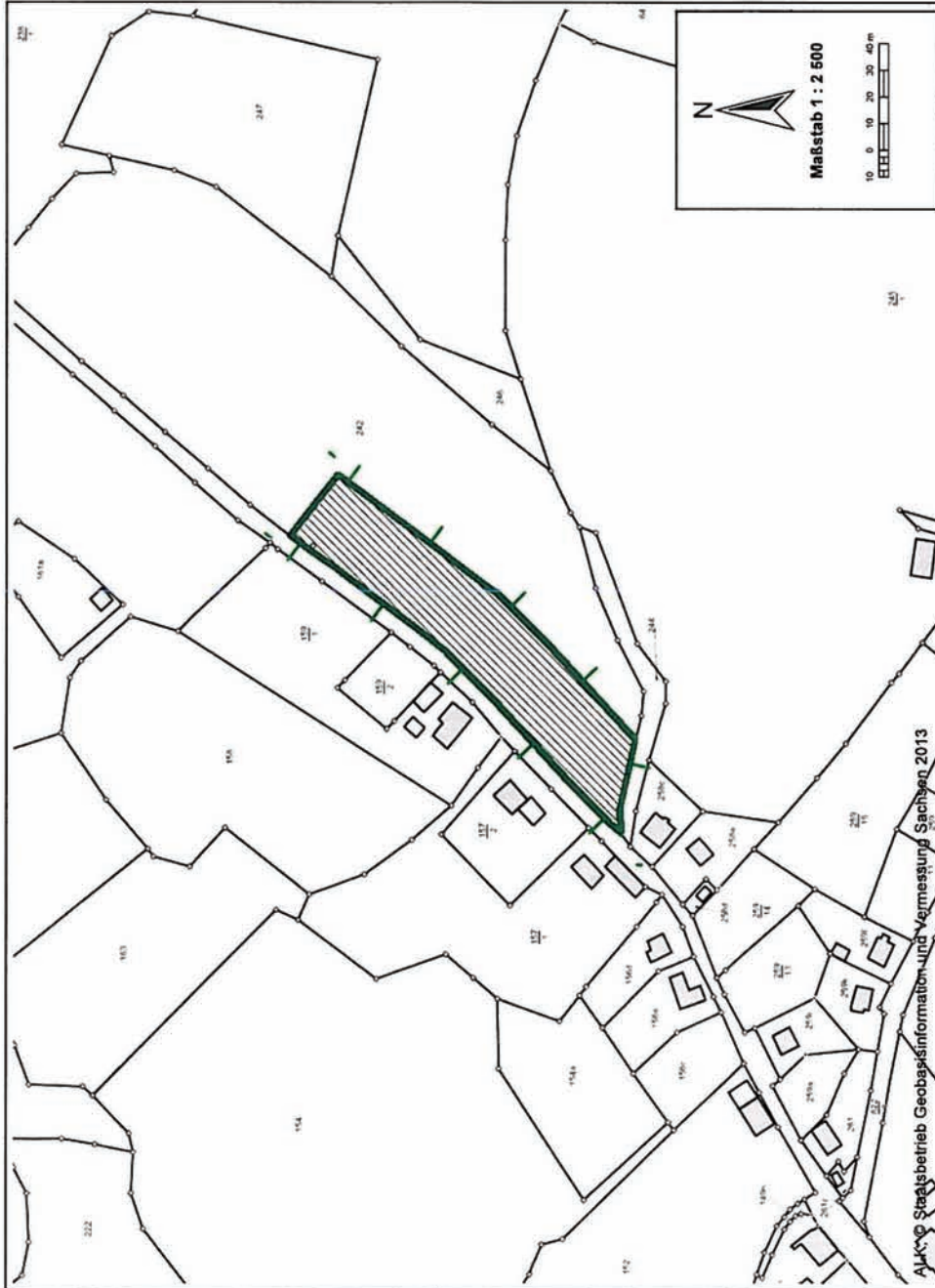
Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 2. April 2015

Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat

Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "An der Klingenthaler Straße" in Erlbach aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"

VOM 02.04.2015



Legende:

- Flurstücke
- Gebäude**
 - Gebäudefunktion Wohnen
 - Gebäudefunktion Wirtschaft und Gewerbe
- Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"
- Ausgliederungsfläche Ergänzungssatzung "An der Klingenthaler Straße"

Plauen, den 02.04.2015

Landrat

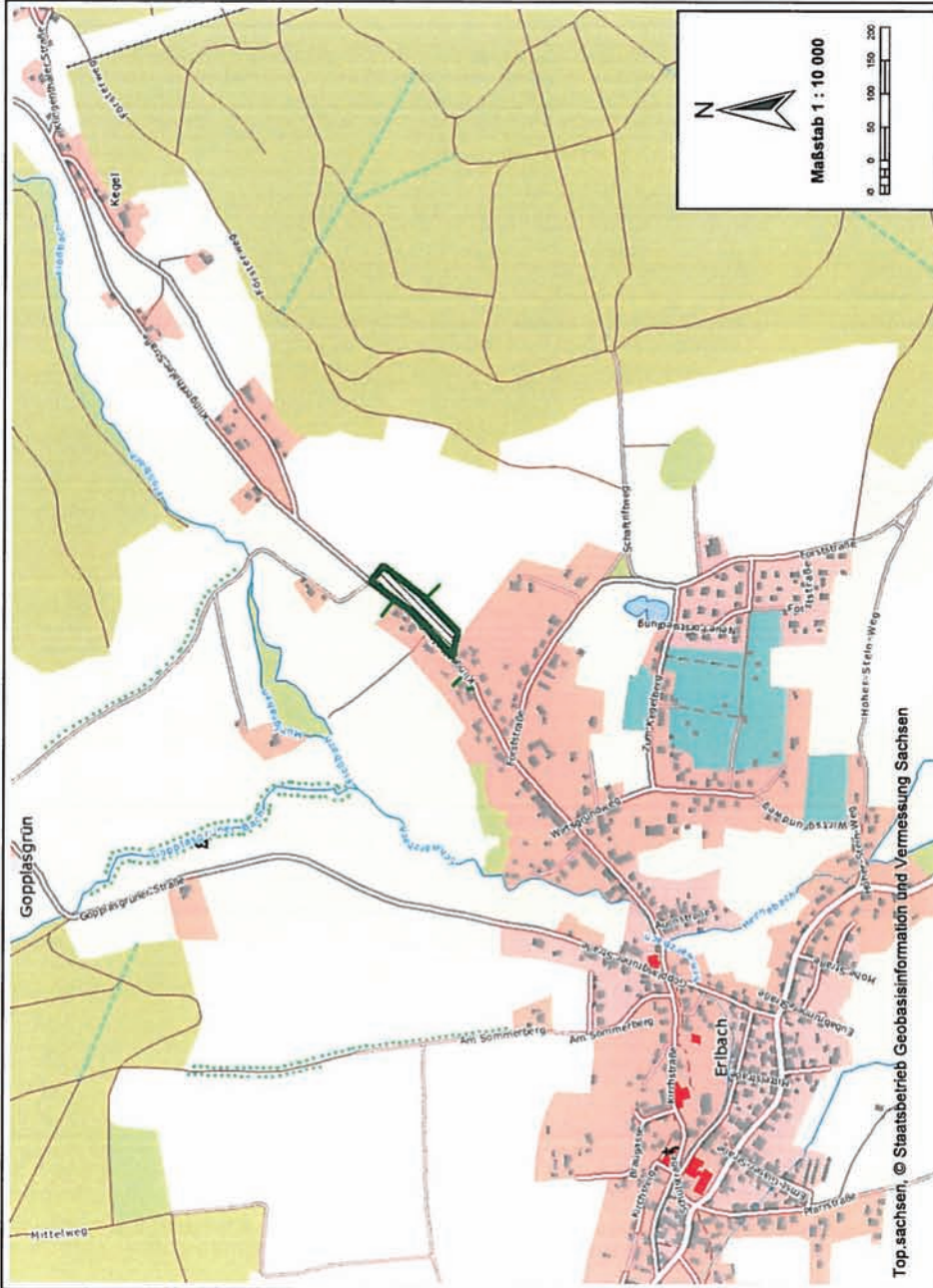
VOGTLANDKREIS
Landratsamt

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Übersichtskarte zur Verordnung des Vogtlandkreises zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "An der Klingenthaler Straße" in Erlbach aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"

vom 03.04.2015



Legende:

Ausgliederungsfläche Ergänzungssatzung "An der Klingenthaler Straße"

Plauen, den 03.04.2015

Landrat

VOGTLANDKREIS
Landratsamt

VOGTLANDKREIS

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

11. Juni 2015

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,12 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,40 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.